

Rechtliche Sicherung des Biotopverbundes

§ 20 und 21 BNatSchG

Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das **mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes** umfassen soll.

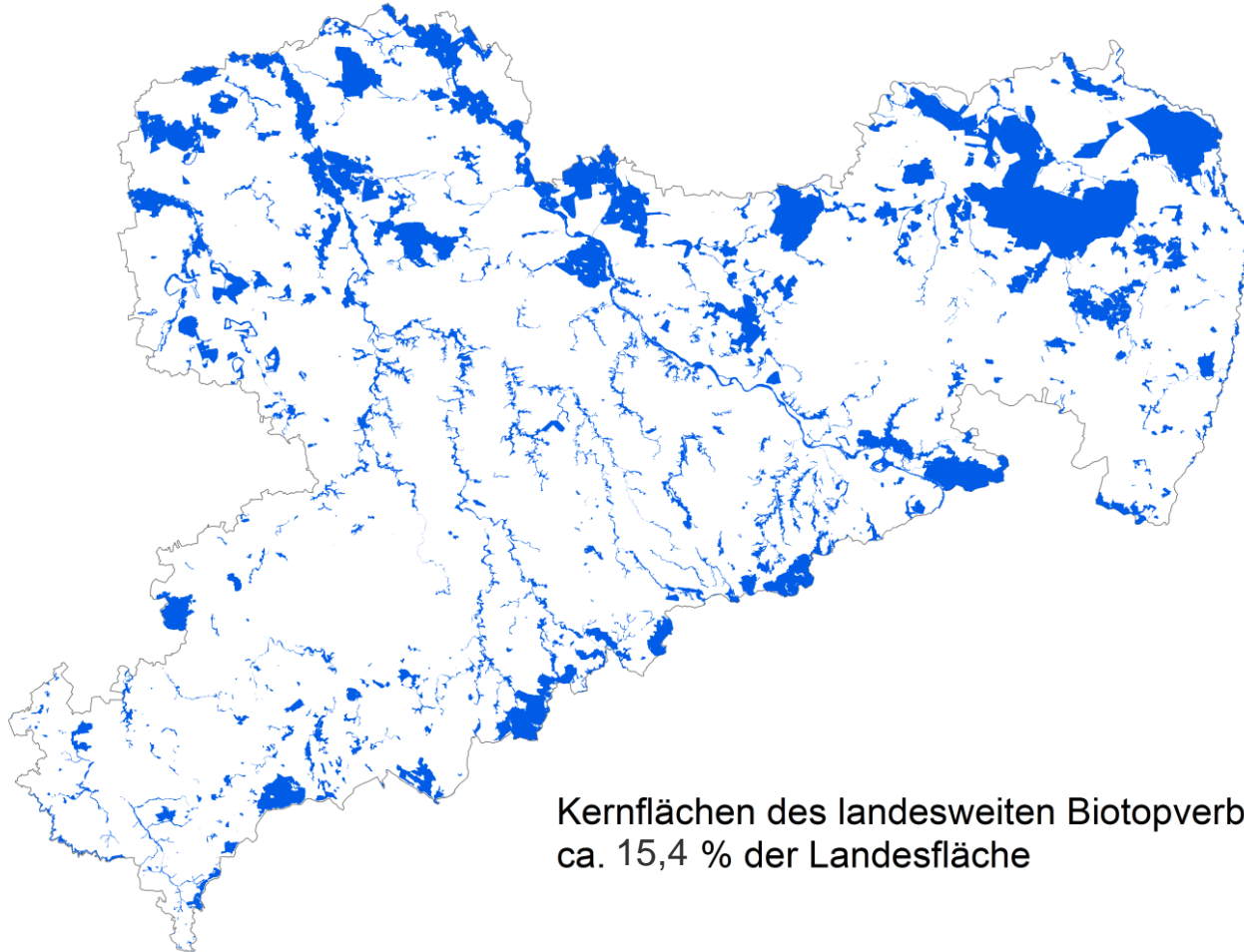
Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind

- durch Erklärung zu **geschützten Teilen von Natur und Landschaft**
- durch **planungsrechtliche Festlegungen**,
- durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen

rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

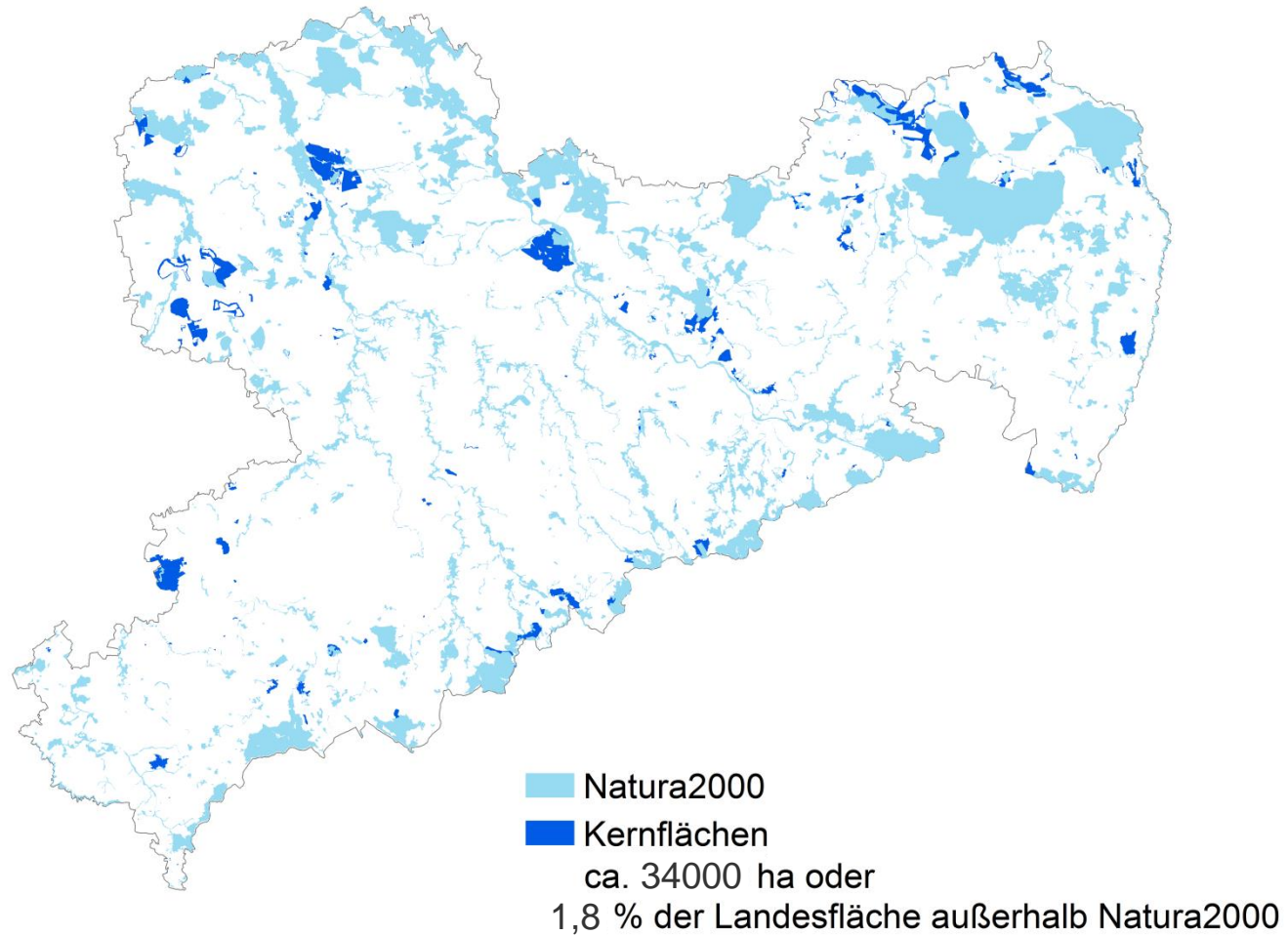
Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Teile von Landschaftsschutzgebieten und Naturparke, Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG **sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.**

Kernflächen des Biotopverbundes - Fachvorschlag des LfULG

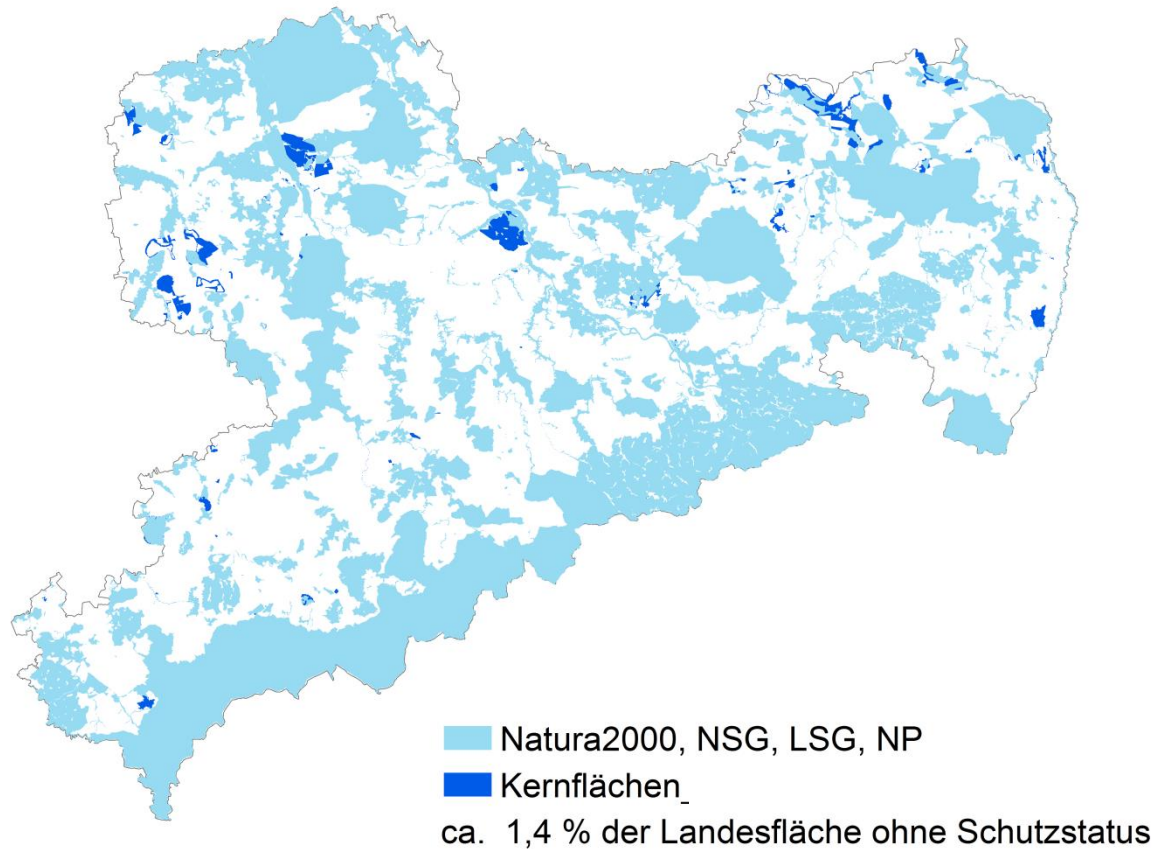


Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes
ca. 15,4 % der Landesfläche

Kernflächen - Biotopverbund (Fachvorschlag) außerhalb Natura 2000



Kernflächen – Biotopverbund (Fachvorschlag) nicht Natura 2000, NSG, LSG, NP



	alle Angaben ca.
Fachvorschlag LfULG Kernflächen Biotopverbund (KFBV)	284.435 ha
Anteil KFBV an Landesfläche (1.841.500 ha)	15,4 %
Anteil KFBV an LF außerhalb Natura2000	2 %
Anteil KFBV an LF ohne Schutzstatus (nicht Natura2000, NLP, BR, NSG, LSG, NP)	1,4 %
Anteil KFBV an LF ohne Schutzstatus und außerhalb von relevanten VRG/ VBG der Regionalplanung	1 %



Aufgaben der Regionalplanung/Landschaftsrahmenplanung

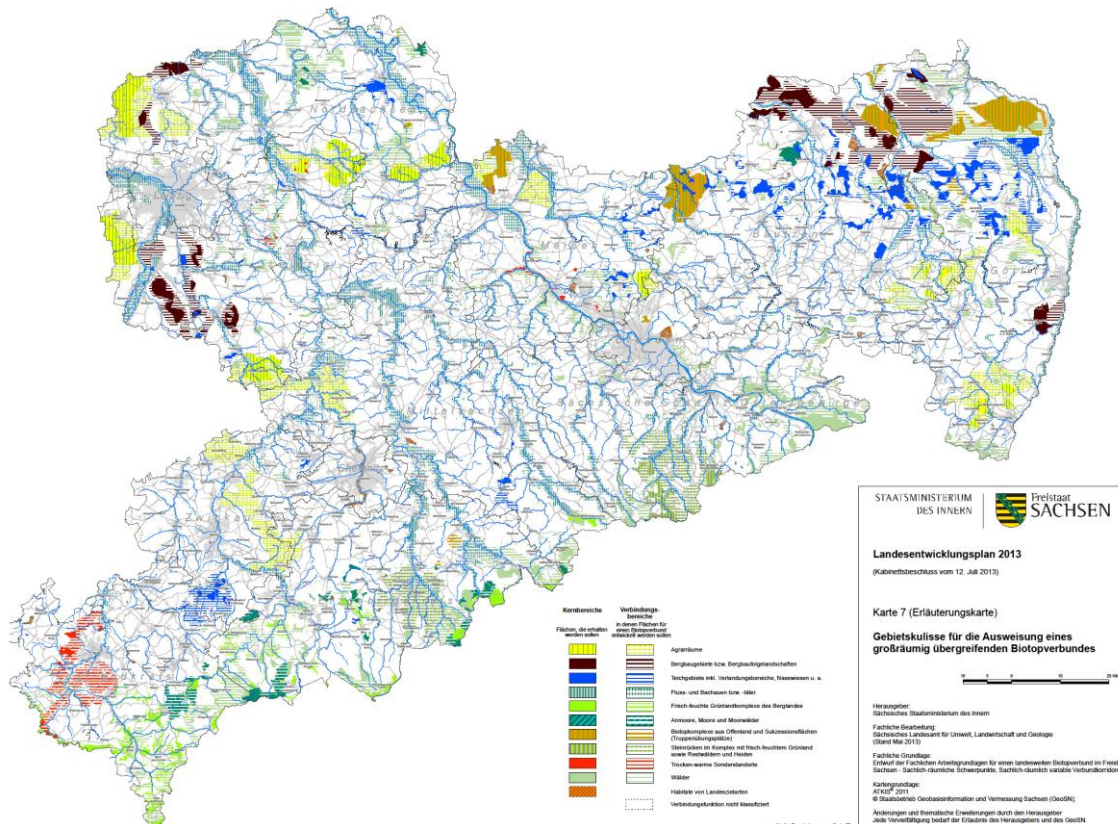
In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und **ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen.** (Z 4.1.1.16, Bezug zu G 4.1.15)

Mit der in Karte 7 (LEP 2013) dargestellten Gebietskulisse liegt ein unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erarbeitetes funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Räume zur Überwindung der Isolation von Arten, Biotopen oder ganzer Ökosysteme vor. (B zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Hierfür ist auch die Karte 8 des Landschaftsprogramms „Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderverhalten“ zu Grunde zu legen. (B zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

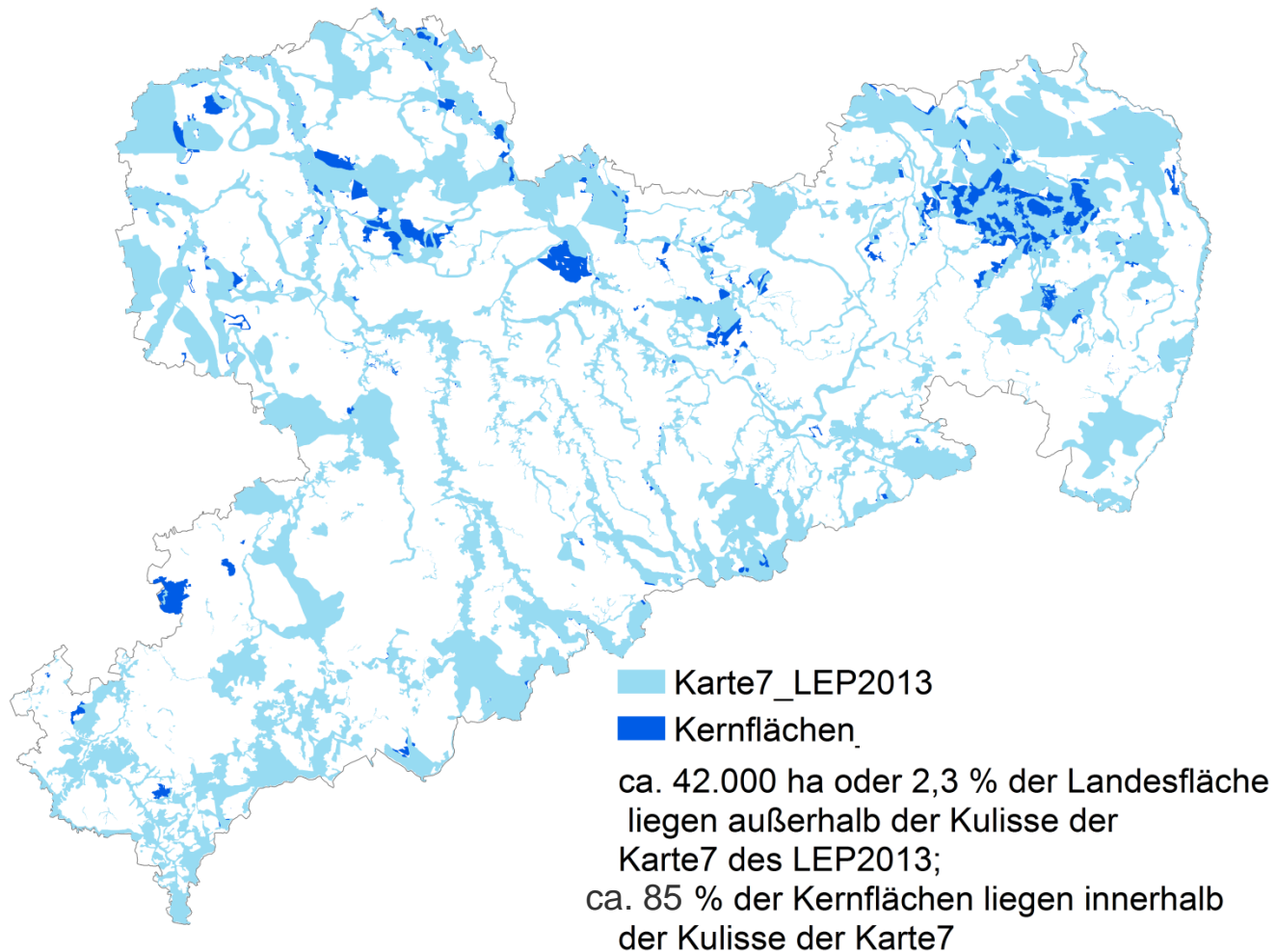
Grundlage ist neben Karte 7/8 des LEP auch der Fachvorschlag des LfULG für Kernflächen des Biotopverbundes

Karte 7 LEP 2013



- Kern- und Verbindungsbereiche:
ca. 31% der Landesfläche
- Kernbereiche:
ca. 10% der Landesfläche
- Im Vergleich zu Karte 7 LEP
2003
 - sind Biotopkomplexe als
Kernflächen und einzelne
Habitatflächen von
Landeszielarten bereits
enthalten (nach Arbeitsstand
2013)
 - FFH-Gebiete aufgenommen

Kernflächen Biotopverbund (Fachvorschlag LfULG) außerhalb Karte 7 LEP 2013





Aufgaben der Regionalplanung/Landschaftsrahmenplanung

Die landesweite Biotopverbundplanung ist im Zuge der Landschaftsrahmenplanung ... zu konkretisieren. Auf der Basis der Gebietskulisse (Karte 7 LEP 2013) und **den vom LfULG ermittelten Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund** sind ... für den Biotopverbund erforderliche Flächen zu identifizieren und kartografisch darzustellen. (FZ 21 im Anhang des LEP 2013)

Der Fachvorschlag des LfULG für Kernflächen des Biotopverbunds ist Bestandteil des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm (vgl. LEP 2013 S. 117 und Anhang S. 34) und wurde der Regionalplanung als Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund i. S. des § 21 BNatSchG übermittelt.

Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan wird aus Fachbeitrag Landschaftsprogramm entwickelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG), d.h. der Fachvorschlag des LfULG ist zu berücksichtigen.

Geeignete Inhalte des Landschaftsrahmenplans werden in den Regionalplan aufgenommen (§ 6 Abs. 2 SächsNatSchG).

Die planerische Sicherung bisher nicht ordnungsrechtlich gesicherter Teile des Biotopverbundes ist auf dem Weg.